

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Widmung von Verkehrsflächen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)

Gemäß § 6 Absatz 1 StrWG NW in der zur Zeit gültigen Fassung wird folgende, im Eigentum der Stadt Kamen stehende Verkehrsfläche als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Kamen Karree

im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 61 Kamen

Straßengruppe: Gemeindestraße

Untergruppe:

1. Haupterschließungsstraße (HES) – Flurstücke 1409-5-425 (tlw.), -428 (tlw.) und – 431 (tlw.)
2. Anliegerstraße (AS) – Flurstücke 1409-5-469, -475 und -483
3. Fußweg (F) – Flurstücke Flurstücke 1409-5-380, -425 (tlw.),426 (tlw), -428 (tlw.) und – 431 (tlw.)

Für die Haupterschließungsstraße und die Anliegerstraße gibt es keine Widmungsbeschränkungen, für den Fußweg ist die Widmung beschränkt auf Fußgängerverkehr. Die Anliegerstraße wird mit einseitigem Gehweg gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenflächen, die in dem Lageplan (Anlage) dargestellt sind. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Diese Widmung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt der Stadt Kamen in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Kamen zu richten und beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 4, 45879 Gelsenkirchen), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift beigefügt werden.

Wird die Klage schriftlich eingelegt, so ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist eingeht.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer

qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Bürgermeisterin

Kappen

